



1030 Wien, Marxergasse 1a  
Tel.: 01/ 51 5 28- 0  
Fax: 01/51528 - 576

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen:

22 Cg 86/08 b

18

## Im Namen der Republik!

Das Handelsgericht Wien hat durch die Richterin Mag<sup>a</sup>. Christiane Kaiser in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG, in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Allianz Elementar Versicherungs- Aktiengesellschaft**, 1130 Wien, Hietzinger Kai 101 - 105, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, in 1010 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert: EUR 26.000,-) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

1.) Die beklagte Partei ist schuldig,  
a.) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1. Die angeführte Jahresprämie beinhaltet die Steuer und einen Rabatt von 20% für eine 10 jährige Vertragsdauer, dessen Rückerstattung der Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung verlangen kann.

2. Bei der Berechnung der Jahresprämie wurde ein Dauerrabatt von 20 % (das sind bei einer Jahresprämie von EUR XXX

jährlich EUR XXX) berücksichtigt, dessen Rückerstattung der Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung verlangen kann.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässig vereinbart worden sind;

b.) der klagenden Partei z.h. der KV die Kosten des Verfahrens in der Höhe € 3.881,08 (darin € 607,--PG und € 545,68 an 20%iger USt) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

2.) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteiennamen und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

#### Entscheidungsgründe:

Der **Kläger** beehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu vor, dass die inkriminierten zwei Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, nämlich:

1. Die angeführte Jahresprämie beinhaltet die Steuer und einen Rabatt von 20% für eine 10 jährige Vertragsdauer, dessen Rückerstattung der Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung verlangen kann.

2. Bei der Berechnung der Jahresprämie wurde ein Dauerrabat von 20 % (das sind bei einer Jahresprämie von EUR XXX jährlich EUR XXX) berücksichtigt, dessen Rückerstattung der Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung verlangen kann.

als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB zu sehen sind. Die Klausel führe dazu, dass die Höhe der Rückzahlung der gewährte 20 % Dauerrabatt auf die Versicherungsprämie für eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren bei einer Kündigung durch den Versicherten nach drei Jahren, mit jedem weiteren Versicherungsjahr steigt. Es komme daher zu der widersinnigen Konstellation, dass ein Versicherter nach vier Jahren vier mal 20 % der Jahresprämie zu bezahlen habe und ein Versicherter nach neun Jahren neun mal 20 % der Jahresprämie. Somit koste eine vorzeitige Vertragsauflösung nach neun Jahren mehr als das doppelte einer Vertragsauflösung nach vier. Dies sei sachlich nicht gerechtfertigt. Diese Konstellation widerstrebe dem Sinn eines Prämienrabattes, der für eine lange Vertragsdauer seitens des Versicherers gewährt würde, da man die einmaligen Kosten (Vermittlungsprovision, Abschlusskosten allgemein) auf die gesamte Vertragsdauer aufteilen könne. Gerechtfertigt sei somit nur die Summe der noch nicht amortisierten Kosten, weshalb die vom Versicherten rückzuzahlenden Kosten mit der Vertragsdauer sinken müssten.

§ 879 Abs 3 ABGB sei anwendbar, da es sich bei dem nachträglichen Wegfall von Prämienrabatten nicht um die Hauptleistung aus dem Vertrag handle und somit diese Klauseln nach § 879 Abs 3 ABGB kontrollierfähig seien.

Dauerrabattvereinbarungen seien im Rahmen des § 8 Abs 3 VersVG nicht uneingeschränkt zulässig, da sonst der Schutzzweck der Norm verfehlt würde: Man könne dem Konsumenten als Versicherten nicht ein Kündigungsrecht einräumen und gleichzeitig dem Versicherer die Möglichkeit geben diese Kündigung mit wirtschaftlichen Mittel zu verhindern. Aus diesem Grund sei auch § 879 Abs 3 ABGB anwendbar, wobei in der Frage der

gröblichen Benachteiligung die Interessensabwägungen des § 8 Abs 3 VersVG zu berücksichtigen sei: Dem Konsumenten können wirtschaftliche Nachteile, die mit der Kündigung verbunden sind, nur insoweit auferlegt werden als es sich um schutzwürdige, wirtschaftliche Interessen des Versicherers handele. Dies sei nur für Abschlusskosten der Fall, die noch nicht amortisiert seien, aber nicht für die Rückzahlung eines Dauerrabatts in dieser konkreten von der Beklagten verwendeten Form, die eher einer Vertragsstrafe bzw einer wirtschaftlichen Kündigungssperre gleiche.

Die Klauseln führen dazu, dass das zwingend eingeräumte Kündigungsrecht des Konsumenten nach § 8 Abs 3 VerVG ausgehöhlt werde: Eine Kündigung im neunten Jahr käme den Versicherten teurer als das Beibehalten des Vertrages.

Da es in Verbandsklagen keine teleologische Reduktion der Klauseln auf einen gesetzmäßigen Kern gebe, seien beide inkriminierten Klauseln der Beklagten als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB zu sehen.

Die beklagte Partei verwende die inkriminierten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Kunden immer noch. Ihrer Unterlassungsverpflichtung gem § 28 Abs 2 KSchG sei die Beklagte nicht uneingeschränkt und unbedingt nachgekommen, weshalb überdies Wiederholungsgefahr initiiert sei.

Auch aus einer historischen Interpretation des § 8 Abs 3 VersVG ergebe sich, dass Dauerrabatte nicht uneingeschränkt zulässig seien.

Die zweite Klausel verstoße gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, da dem Verbraucher nicht offen gelegt werde, dass ein Beibehalten des Vertrages mitunter günstiger für ihn sein kann, als die Kündigung und weil dies aus der inkriminierten Klausel auch nicht hervorgehe. Die erste Klausel verstoße ebenso gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG da unklar bleibt, ob bei der Berechnung des Dauerrabatts von der Brutto- oder der Nettoprämie ausgegangen wird.

Die **Beklagte** bestreitet die Verwendung beider inkriminierten Klauseln nicht, bestreitet allerdings das Vorbringen des Klägers und führte dazu aus, dass die Dauerrabattklauseln eine Hauptleistung festlegen würden, weshalb die Anwendbarkeit des § 879 Abs 3 ABGB nicht gegeben sei. § 1 Abs 2 VersVG lege die Hauptleistungen des Versicherungsvertrages fest: Darin finde sich die Pflicht des Versicherten zur Zahlung der Versicherungsprämie. Dauerrabattklauseln legen somit nachträglich die Prämienhöhe fest, weshalb sie zur Hauptleistung zu zählen seien.

Sollte es trotzdem zu einer Anwendung des § 879 Abs 3 ABGB kommen, so seien beide inkriminierten Klauseln nicht gröblich benachteiligend, da die Rückforderung der Prämie nur eine Rückforderung eines bereits erhaltenen wirtschaftlichen Vorteils darstelle und der Konsument einen Zinsvorteil durch die Stundung der Prämie genieße. Weiters führe die Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass das Kündigungsrecht nicht beseitigt würde, sondern nachträglich die Äquivalenz der beiden Hauptleistungen festgelegt würde und gleichzeitig einer Ungleichbehandlung vorgebeugt würde, die bei einer Nichtrückforderung des Prämienrabatts, die Konsumenten treffen würde, die die volle Vertragszeit durchlaufen.

Die Beklagte führte weiters aus, dass sie nur in Verbindung mit bestimmten Vertragslaufzeiten Rabatte gewähre und dies auch zulässig im Rahmen der Privatautonomie sei. Eine Einschränkung der Gestaltung der Prämienrabatte als entscheidendes Wettbewerbsmittel würde gegen die Privatautonomie der Beklagten sprechen. Eine Limitierung der Dauerabatte auf einmalige Kostenbestandteile -wie vom Kläger gefordert- würde letztlich auch nur den Konsumenten treffen, da dieser nur noch weniger Rabatt erhielte.

Die Klauseln seien transparent, da es keinen Unterschied mache, ob von der Brutto- oder Nettohöhe der Prämie ausgegangen würde. Beide Klauseln seien transparent und verstoßen nicht gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Die inkriminierten Klausel höhlen somit das Kündigungsrecht des Konsumenten nicht aus, weshalb sie auch nicht gröblich benachteiligend gem § 879 Abs 3 ABGB seien. Ohnedies ließe sich die Rückforderung der Prämien auch durch das Bereicherungsrecht stützen.

**Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich Einsichtnahme in die Beilagen ./A bis ./D sowie ./1 bis ./4., wird folgender Sachverhalt als bewiesen angenommen:**

Der Kläger ist eine unabhängige, gemeinnützige, nicht auf Gewinn zielende Verbraucherorganisation zur Förderung von Verbraucherinteressen. Die Beklagte ist eine Versicherungsanstalt, die national tätig ist.

Der Versicherungsvertrag der Beklagten, der in geschäftlichen Beziehungen mit Konsumenten als Basis des Versicherungsverhältnisses dient, beinhaltet folgende zwei Klauseln (unstrittig):

1. Die angeführte Jahresprämie beinhaltet die Steuer und einen Rabatt von 20% für eine 10 jährige Vertragsdauer, dessen Rückerstattung der Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung verlangen kann.

2. Bei der Berechnung der Jahresprämie wurde ein Dauerrabat von 20 % (das sind bei einer Jahresprämie von EUR XXX jährlich EUR XXX) berücksichtigt, dessen Rückerstattung der Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung verlangen kann.

Auf Grundlage dieser Verträge wurden zahlreiche Versicherungsverträge mit Konsumenten geschlossen. Ebenso wurden beide Klauseln als Basis für Dauerrabattrückforderungen bei vorzeitig durch den Konsumenten gekündigten Versicherungsverträgen verwendet. (Beilagen ./A und ./C)

Einer von dem Kläger geforderten Unterlassungsverpflichtung gem § 28 Abs 2 KSchG ist die Beklagte nicht uneingeschränkt und unbedingt nachgekommen.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Außerstreitstellungen bzw. den vorgelegten unbedenklichen Urkunden. Da nur Rechtsfragen zu klären waren, war von der Einvernahme der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] sowie Einholung eines SV-GA aus dem Bereich Versicherungswesen (Schadenersatz) abzusehen.

**Rechtlich folgt daraus:**

Die Gewährung eines Dauerrabattes (auch: Langfristigkeitsrabatt oder Mehrjährigkeitsrabatt) für längere Laufzeiten eines Versicherungsvertrages ist unumstritten möglich. Es handelt sich um eine entscheidende Wettbewerbsmöglichkeit innerhalb der Versicherer. Da sich ein Kunde länger bindet, erhält er ein „Zuckerl“ in Form eines Prämiennachlasses. Dieser kann unterschiedlichst ausgestaltet sein.

Die generell völlig unstrittige Zulässigkeit des Dauerrabattes ergibt sich ebenso aus einer historischen Interpretation des nicht mehr geltenden VersVG 1917 im § 23 Abs 5. Nach kurzem „Verschwinden der expliziten Erwähnung“ haben Dauerrabatte mit der Novelle des VersVG 1994 wieder Eingang in den österreichischen Rechtsbestand gefunden. (siehe u.a. Rami: „Dauerrabatt und Versicherungsrecht“ in: Die Versicherungsrundschau 6/98: 91-96, 1998)

Das Kündigungsrecht nach § 8 Abs 3 VersVG ist auf Verbraucher im Sinn des KSchG zu beschränken, weil einem Unternehmer zugesonnen werden kann, dass er die Tragweite langfristiger vertraglicher Bindungen richtig einschätzt (OGH 7 Ob 295/98b).

Rückforderungen von (anteilig) gewährten Prämienrabatten bei zeitwidriger (vorzeitiger) Kündigung des auf 10 Jahre geschlossenen Versicherungsvertrages durch den

Versicherer sind zulässig und gerechtfertigt, wenn schon bei Abschluss des Versicherungsvertrages der Rückforderungsbetrag berechenbar war. (OGH 7Ob7/01g; 7Ob227/06t). Dies ist hier auch der Fall, da es sich um jeweils 20% der Jahresprämie handelt.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung eines gewährten Dauerrabattes steht unter einer Resolutivbedingung im Sinn der §§ 707 und 897 ABGB, nämlich der vorzeitigen Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer. Eine Bedingung ist ein künftiges ungewisses Ereignis, von dessen Eintritt der Erklärende oder die Vertragsparteien Rechtsfolgen abhängig machen. Die Vereinbarung einer Bedingung wird als eine das Geschäft ergänzende Nebenbestimmung angesehen, die im Rahmen der Privatautonomie zulässig ist. Dementsprechend hat die Bedingungsvereinbarung auch dem Bestimmtheitserfordernis nach § 869 ABGB zu entsprechen. Die inhaltliche Bestimmtheit einer Vereinbarung bedeutet beim verpflichtenden Schuldvertrag, dass sich aus ihm nicht nur der Wille der Parteien entnehmen lässt, den Vertrag wirklich schließen zu wollen, sondern dass die Leistungen in einer solchen Weise bestimmt sein müssen, dass sie sich aus dem Vertrag selbst, allenfalls unter Berücksichtigung der gesetzlichen Auslegungsregeln feststellen lassen. „Bestimmt“, was von Lehre und Rechtsprechung stets als „bestimmbar“, d.h. „berechenbar“, verstanden wird, ist eine Erklärung also dann, wenn ihr die wesentlichen Rechtsfolgen, die der Erklärende anstrebt, entnehmbar sind (7 Ob 146/03a mwN).

Aus einer eventuellen Unbestimmtheit gem § 869 ABGB bezüglich der Prämienrückforderung bei vorzeitiger Auflösung des Versicherungsvertrages ist jedoch kein Dissens hinsichtlich des gesamten Versicherungsvertrages abzuleiten, weil es sich bei der Rückforderungsvereinbarung der Streitteile nur um eine Nebenvereinbarung handelte, bei deren Wegfall das übrige Vertragswerk durchaus noch für beide Teile Sinn und Zweck macht (7 Ob 146/03a; vgl auch Rummel in Rummel, ABGB3 Rz 10 zu § 869). Somit ist auch klargestellt, dass die Rückforderung

des Dauerrabattes keine Hauptleistung des Versicherungsvertrages darstellt, sondern lediglich eine Nebenbedingung.

Ebenso ist die Ausnahme von der im § 879 Abs 3 ABGB verankerten Inhaltskontrolle - die Festlegung der beiderseitigen Hauptleistungspflichten - möglichst eng zu verstehen (1Ob538/93; 3Ob146/99p; 4Ob112/04f; 7Ob216/05y; 4Ob227/06w; 4Ob5/08a; 6Ob253/07k; 6Ob241/07w). Nur Leistungsbeschreibungen, die Art, Umfang und Güte der geschuldeten Leistung festlegen, sollen der Inhaltskontrolle entzogen sein, nicht jedoch Klauseln, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen (6 Ob 253/07k). Die Rückforderungsklauseln verändern die Hauptleistung des Versicherten, die Prämienzahlung, weshalb auch aus diesem Grund -der ständigen Rechtsprechung folgend- die Anwendbarkeit des § 879 Abs 3 ABGB gegeben ist. Beim Prämiennachlass handelt es sich um eine Nebenleistung.

Gem. § 879 Abs 3 ABGB sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligen. Die Frage die sich nun stellt: Sind die grundsätzlich zulässigen Prämienrabattrückforderungsklauseln im konkreten Fall für den Konsumenten gröblich benachteiligend?

Ferner handelt es sich um einen Verbandsklage gem § 28 f KSchG, weshalb der Überprüfung der Bestimmungen die kundenfeindlichste Auslegung zugrundegelegt werden muss. (OGH in RdW 1994, 346).

Gem. beider inkriminierter Klauseln der AGB der Versicherungsverträge der Beklagten beinhaltet die angeführte Jahresprämie die Steuer und einen Rabatt von 20% für eine 10 jährige Vertragsdauer, dessen Rückerstattung der Versicherer bei vorzeitiger Vertragsauflösung verlangen kann. Bei der Berechnung der Jahresprämie wurde ein Dauerrabatt von 20 % (das sind bei einer Jahresprämie von EUR XXX jährlich EUR XXX) berücksichtigt, dessen Rückerstattung der Versicherer bei

vorzeitiger Vertragsauflösung verlangen kann. Daraus ergibt sich, dass der Konsument jedes Jahr einen Nachlass von 20% der Jahresprämie erhält, den dieser nicht entrichten muss. Mit jedem Versicherungsjahr werden 20% der Jahresprämie nachgesehen. Der an Prämie nachgesehene Teil wächst somit jährlich um jeweils 20% der Jahresprämie. Im Falle der vorzeitigen Kündigung, d.h. vor dem Ablauf der vereinbarten zehnjährigen Laufzeit, ist nach diesen AGB- jener ersparte Betrag dem Versicherer rückzuerstatten. Es kommt zu dem absurden Ergebnis, dass eine Kündigung nach neun Jahren für den Konsumenten teurerer ist, als das Festhalten an dem Versicherungsvertrag. Ein Konsument iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG hat gem § 8 Abs 3 VersVG das Recht ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht des Konsumenten wird rechtlich in den AGB der Beklagten nicht beschnitten. Durch das von der Beklagten verwendete System der Berechnung der Höhe der Rückforderung des gewährten Prämienachlasses wird das Kündigungsrecht gem § 8 Abs 3 VersVG rechtlich nicht beschnitten, doch wird der Konsumenten, speziell bei bereits länger bestehenden Verträgen, wirtschaftlich zur Aufrechterhaltung des Vertrages gezwungen. Das Kündigungsrecht wird durch die überproportional hohe Rückforderung der Prämienachlässe bei einer vorzeitigen Kündigung de facto untergraben. Eine Kündigung wird wirtschaftlich unrentabel und bindet den Konsumenten über Gebühr. Im Ansteigen der (potentiellen) Prämienrückforderung mit Vertragslaufzeit ist somit eine Gefährdung des explizit vom Gesetzgeber eingeräumten Kündigungsrechtes des Konsumenten auszugehen. Die Höhe der Prämienrückzahlung ist wirtschaftlich von der Beklagten nicht mehr zu rechtfertigen, es gibt kein rechtliches oder wirtschaftliches schutzwürdiges Interesse: Vielmehr ist von einer „Strafe“ für vorzeitiges Kündigen durch den Konsumenten auszugehen.

Ebenso findet sich im § 8 Abs 3 VersVG, dass allfällige Verpflichtungen des Versicherungsnehmers zum Ersatz von Vorteilen, besonders Prämiennachlässen, die dem Konsumenten wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrags gewährt worden sind, unberührt bleiben.

Gem dem zweiten Satz des § 8 Abs 3 VersVG ist dem Versicherer somit eindeutig das Recht eingeräumt, Prämiennachlässe bei vorzeitiger Kündigung des Konsumenten zurückzufordern. Die Höhe dieses Anspruches bzw sein konkreter Inhalt sind nicht näher spezifiziert. Das bedeutet nicht automatisch, dass ein Versicherer im Verkehr mit Konsumenten uneingeschränkt Rückforderungen im Rahmen seiner Privatautonomie vereinbaren kann. Vielmehr ist vom sogenannten „Ausgleichsinteresse“ auszugehen, dass auf einem Ausgleich der Interessen beider Seiten abzielt. Der Versicherte soll keinen wirtschaftlichen Vorteil aus seiner Kündigung beim Versicherer erhalten, umgekehrt soll er aber auch keinen ungebührlich hohen wirtschaftlichen Verlust hinnehmen müssen. Der Versicherer hat bestimmte kostenkalkulatorische Vorteile, wenn er Verträge mit langen Vertragszeiten abschließt (Abschlussprovisionen, etc.). Diese einmaligen Kosten können daher auf die längerer Vertragslaufzeit aufgeteilt werden. Wird der Vertrag vor der bedungenen Zeit durch Kündigung des Konsumenten aufgelöst, ist dem Versicherer ein bestimmter Teilbetrag dieser Kosten noch nicht amortisiert. Diese bereits angefallenen und noch nicht bereinigten Kosten kann der Versicherer im Falle der vorzeitigen Kündigung vom Konsumenten verlangen. Alles darüber hinaus kommt einer ungebührlichen wirtschaftlichen Bindung des Konsumenten durch den Versicherer gleich und untergräbt das Kündigungsrecht des § 8 Abs 3 ABGB. Das konkrete Berechnungssystem der Beklagten ist somit iSd § 879 Abs 3 ABGB als gröblich benachteiligend für den Konsumenten zu sehen. Von einer Wiederherstellung der Äquivalenz der Hauptleistungen kann keine Rede sein.

Da die inkriminierten Klauseln bereits gem § 879 Abs 3 ABGB nichtig sind, muss die Frage der Unklarheitenregel des

§ 915 ABGB im konkreten Fall nicht beantwortet werden.

Überdies lassen sich beide inkriminierten Bestimmungen, die von der Beklagten aufgestellt wurden, nicht gem § 915 ABGB zu Gunsten des Konsumenten interpretieren, weshalb § 6 Abs 3 KSchG zu prüfen ist, der Vertragsbestandteile von AGB und Vertragsformblättern für unwirksam erklärt, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst sind. Die Frage der Transparenz iSd § 6 Abs 3 KSchG ist in diesem Fall aber nicht mehr zu prüfen.

Dienen die Prämienrabatte als Anreiz für den Konsumenten sich länger an den Versicherer zu binden um sich Prämienrabatte zu sichern, profitiert der Versicherer ebenso von längeren Vertragslaufzeiten da er weniger Kosten verzeichnen muss. Diesen Kostenvorteil kann der Versicherer als Wettbewerbsvorteil nutzen und zu einem Teil an den Konsumenten weitergeben. Kosten die noch nicht vom Konsumenten beglichen worden sind, weil sie zB auf die gesamte Laufzeit aufgeteilt werden, sind Teil der rückforderbaren Kosten. Alles darüber hinausgehenden Kosten sind nicht rückforderbar, im Besonderen nicht mit dem von der Beklagten verwendeten progressivem System.

Da die Beklagte keine uneingeschränkte Unterlassungserklärung abgegeben hat, liegt Wiederholungsgefahr vor.

Darüber hinaus erweist sich jedoch auch das Begehren auf Veröffentlichung des Urteilsspruches in der Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der Kronen Zeitung in der bundesweit erscheinenden Ausgabe als berechtigt. Damit ist es nämlich möglich, die angesprochenen Verkehrskreise ausreichend zu informieren. Art und Umfang der Veröffentlichung müssen in angemessener Weise zur Wirkung des Wettbewerbsverstoßes stehen. Wenn vom Verstoß ein nicht übersehbarer Kreis von Personen Kenntnis erlangt hat und sich die geschäftlichen Beziehungen nicht auf einen örtlichen kleinen Kreis beschränken, ist die Befugnis zur Veröffentlichung in einer im ganzen Bundesgebiet gelesenen Zeitung zuzusprechen (Wiltschek UWG, E 138 zu § 25). Es dient die Urteilsveröffentlichung auch dazu,

dass Verkehrskreise, die durch diese wettbewerbswidrigen bzw. ähnlich wettbewerbswidrigen Handlungen über den wahren Sachverhalt aufgeklärt werden. Es sollen nämlich die beteiligten Verkehrskreise Gelegenheit erhalten, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein. Es ist auch hier ein besonders wichtiger Zweck, dass nicht nur eine schon bestehende Meinung gestört wird, sondern auch ein weiteres Umsichgreifen verhindert wird. Es erscheint daher sinnvoll, das breite Publikum der Versicherungsnehmer auch durch Veröffentlichung in einer Samstagsausgabe der Kronen Zeitung bundesweit auf diese Problematik aufmerksam zu machen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 22, 15. Mai 2009

**Mag. Christiane Kaiser**  
Richterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

